

EINGEGANGEN

12. April 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

An die
Landessuperintendenten und
Landessuperintendentinnen
(lt. Verteiler)

an
die landeskirchlichen Einrichtungen
(lt. Verteiler)

// durch das jeweilige Kuratorium
(mit jeweils einem Abdruck für das
Kuratorium und die jeweils zuständige
Mitarbeitervertretung)

nachrichtlich:
Gesamtausschuss der
Mitarbeitervertretungen der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (05 11) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de

Datum: 10. April 2006
Aktenzeichen: GenA 30020-1 III 21

Umsetzung von Personalmaßnahmen nach dem Aktenstück Nr. 98 Zusammenwirken der landeskirchlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Landessynode im November 2005 beschlossenen Einsparvorgaben in Höhe von 81,5 Mio. EUR lassen sich nicht ohne Auswirkungen auf den Personalbereich umsetzen. Dieses Ziel soll nach Möglichkeit ohne Kündigungen erreicht werden.

Um diese Vorgabe erfüllen zu können, ist alles zu tun, damit die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden können. Eine betriebsbedingte Kündigung kann nur im äußersten Falle die Lösung sein.

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 BLZ 250 607 01
Ev. Darlehnsgenossenschaft Kiel Nr. 18 805 BLZ 210 602 37
Nord-LB Hannover Nr. 101 359 131 BLZ 250 500 00

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3,7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

Für alle Mitarbeiterstellen der Landeskirche haben wir daher Folgendes beschlossen:

1. Alle landeskirchlichen Einrichtungen haben freiwerdende Stellen, die wiederbesetzt werden sollen, dem Landeskirchenamt – Mitarbeiterbüro – zu melden, und zwar noch vor einer etwaigen Ausschreibung.
2. Alle landeskirchlichen Einrichtungen melden dem Landeskirchenamt – Mitarbeiterbüro – unverzüglich diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Folge der Kürzungen von einer betriebsbedingten Kündigung bedroht sein könnten.
3. Keine Mitarbeiterstelle in einer landeskirchlichen Einrichtung darf wiederbesetzt werden, wenn nicht zuvor im Landeskirchenamt – Mitarbeiterbüro – geprüft worden ist, ob Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen die nach Nr. 2 gemeldet sind, auf dieser Stelle eingesetzt werden können.

Diese Vorgaben gelten auch für die Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Landeskirche.

Wir werden die Kirchenkreise bitten, uns ebenfalls freiwerdende Stellen anzuzeigen.

Wir weisen darauf hin, dass konkrete arbeitsrechtliche Maßnahmen im Einzelfall erst dann eingeleitet werden können, wenn von uns ein entsprechender, zeitlich eindeutig bestimmter Beschluss für die jeweilige Einrichtung gefasst wurde („unternehmerische Entscheidung“ im arbeitsrechtlichen Sinne). Wir bitten deshalb die Kuratorien, die Beschlüsse, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Aktenstück Nr. 98 erforderlich sind, alsbald zu fassen und uns zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Die Beschlüsse müssen zeitlich bestimmt

- die Einschränkung oder die Aufgabe der Einrichtungen oder eines Teils der Einrichtung sowie
- den Wegfall oder die Veränderung der hiervon betroffenen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen


konkret benennen.

Wir bitten Sie, die zuständige Mitarbeitervertretung bereits in dieser Phase über die Planungen zu informieren (§ 35 Mitarbeitervertretungsgesetz).

/ Einen Abdruck dieses Schreibens für die zuständige Mitarbeitervertretung fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:


(Schindehütte)